

Anhang 3

Schwerpunkt pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung

1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Schwerpunktes für pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung soll die Kandidatin oder der Kandidat das theoretische und praktische Wissen als auch die technischen Fähigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der pädiatrischen Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung tätig zu sein. Am Ende der Weiterbildung soll sie oder er fähig sein:

- gastroenterologische, hepatologische und auf die Ernährung bezogene pädiatrische Konsilien und spezielle Untersuchungen bei ambulanten und hospitalisierten Patientinnen / Patienten durchzuführen;
- pädiatrische Spitalpatienten mit gastroenterologischen, hepatologischen und ernährungsbedingten Pathologien vollumfänglich zu betreuen;
- multidisziplinäre und kollegiale Konsilien bei ambulanten und hospitalisierten Patientinnen / Patienten in pädiatrischer Gastroenterologie durchzuführen;
- das Verhältnis zwischen Kosten/Bedürfnis und Kosten/Nutzen der vorgesehenen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen einzuschätzen;
- wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der pädiatrischen Gastroenterologie selbständig und kritisch zu analysieren;
- aktiv an der Entwicklung des fachlichen Wissens und Könnens auf dem Gebiet der Gastroenterologie mitzuwirken.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

- 2.1.1 Die Weiterbildung dauert 3 Jahre, wovon 1 Jahr im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin absolviert werden kann.

- 2.1.2 Bei Beginn der Weiterbildung für den Schwerpunkt pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 2 Jahre Basisweiterbildung zum Facharztstitel für Kinder- und Jugendmedizin absolviert haben.
- 2.1.3 Mindestens 1 Jahr der Weiterbildung in pädiatrischer Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden.
- 2.1.4 An die Dauer der 3jährigen fachspezifischen Weiterbildung kann maximal 1 Jahr entweder pädiatrisch-gastroenterologische Forschungs- oder Laboratoriumstätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz oder im Ausland oder klinische Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Erwachsenen-Gastroenterologie als Anteil der fachspezifischen Weiterbildung angerechnet werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

- 2.2.1 Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharztstitel für Kinder- und Jugendmedizin.
- 2.2.2 Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren.
- 2.2.3 Die Kandidatin oder der Kandidat muss an einer wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der pädiatrischen Gastroenterologie als Erst- oder Letztautorin /-autor mitgewirkt und diese in einer in der Medline aufgeführten Zeitschrift publiziert haben (peer-reviewed). Dissertationen, die nicht nach diesen Vorschriften publiziert sind, sowie Letters to the Editor und Case Reports sind nicht zulässig.
- 2.2.4 Die gesamte Schwerpunkt-Weiterbildung kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 Abs. 4 WBO).
- 2.2.5 Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden (Art. 30 und 32 WBO; [vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

3.1.1 Kenntnisse

- Kenntnis der Embryologie, der Anatomie und Physiologie des Gastrointestinaltraktes, des Pankreas und der Leber;
- Kenntnis der pathologischen Embryologie und Anatomie sowie der Pathophysiologie des Gastrointestinaltraktes, des Pankreas und der Leber;

- Kenntnis der funktionellen Physiologie und Pathophysiologie des Gastrointestinaltraktes, des Pankreas und der Leber während der prä- und neonatalen Periode;
- Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen aller Organtransplantationen auf dem Gebiet der pädiatrischen Gastroenterologie;
- Kenntnis der pharmakotherapeutischen, gastroenterologischen und hepatologischen Grundlagen;
- Kenntnis der Grundlagen der kindlichen Ernährung, speziell des Stillens und der künstlichen Ernährung;
- Kenntnis der Grundlagen der enteralen und parenteralen Ernährung.

3.1.2 Fähigkeiten

- Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu analysieren und vorzutragen.

3.2 Klinischer Bereich

3.2.1 Kenntnisse

- vertiefte Kenntnis der organischen und funktionellen Pathologien des Gastrointestinaltraktes, der Leber und Gallenwege sowie des Pankreas;
- vertiefte Kenntnis der organischen und funktionellen Pathologien, die mit der Kindesernährung zusammenhängen;
- vertiefte Kenntnis der Anomalien des Gastrointestinaltraktes, der Leber, der Gallenwege und des Pankreas;
- Kenntnis des klinischen Bildes von gastroenterologischen, hepatologischen und ernährungsbedingten Affektionen der neonatalen Periode sowie ihrer Behandlung;
- Fähigkeit auf dem Gebiet der Gastroenterologie, der Hepatologie und der pädiatrischen Ernährung selbständig eine Anamnese aufzunehmen und eine klinische Untersuchung vorzunehmen;
- Kenntnis der Indikation, der Grenzen und der Risiken der verschiedenen diagnostischen und therapeutischen Methoden;
- Fähigkeit, einen Abklärungsplan aufzustellen und durchzuführen und daraus eine Differentialdiagnose bzw. eine Diagnose abzuleiten;
- Fähigkeit, einen gastroenterologischen Behandlungsplan aufzustellen und durchzuführen bzw. zu überwachen;
- Kenntnis der Indikation, der Resultate und der Risiken abdominaler und thorakaler Chirurgie im Rahmen der Pathologien des Gastrointestinaltraktes, der Leber, der Gallenwege und des Pankreas;
- Kenntnis der Prognosen der wichtigsten Affektionen als auch der Anomalien des Gastrointestinaltraktes, der Leber, der Gallenwege und des Pankreas;
- Kenntnis der medizinischen Betreuung von Kindern vor und nach einer Organtransplantation, insbesondere der Leber;
- Fähigkeit, einen Ernährungsplan für das erste Lebensjahr aufzustellen und auszuführen, unter spezieller Berücksichtigung des Stillens;
- vertieftes Verständnis der enteralen und parentalen Ernährung und deren Verschreibung;
- Kenntnis und Interpretation der Ergebnisse von gastroenterologischen, hepatologischen und pankreatologischen Funktionstests;
- der Ergebnisse von intestinalen Motilitätstests;
- der in der pädiatrischen Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung verwendeten bildgebenden Untersuchungsmethoden;
- Kenntnis der Kosten-/Nutzen-Relation der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen.

3.2.2 Fähigkeiten

- Fähigkeit, die Familie der Patientin / des Patienten zu betreuen;
- Fähigkeit, Wiederanpassungs- und Integrationsmassnahmen einzuführen und zu koordinieren, vor allem Förderung von schulischen, physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Massnahmen;
- Fähigkeit, Eltern und Patienten dahingehend auszubilden, dass sie die Therapie selbständig durchführen können.

3.3 Aktivitäten, die im Logbuch attestiert werden müssen

- Diagnose und Erstellen eines Behandlungsplans für pädiatrische Patientinnen / Patienten mit gastroenterologischen Leiden (mindestens 200).
- Regelmässige Teilnahme an Fachkolloquien für pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie (gemeinsame Kolloquien für Allgemeine Pädiatrie, pädiatrische Chirurgie, pädiatrische Pathologie, pädiatrische Radiologie).
- Verantwortung bei der Mitwirkung an pädiatrischen gastroenterologischen Konsilien (mindestens 200 ambulant und mindestens 100 stationär).
- Diagnostische Endoskopie des Gastrointestinaltraktes, mindestens 2/3 davon bei pädiatrischen Patienten:
 - Ösophago-Gastro-Duodenoskopie (mindestens 200);
 - vollständige Koloskopien (mindestens 80).
- Therapeutische Endoskopie des Gastrointestinaltraktes, Sklerosierung oder Ligieren von Ösophagusvarizen, Polypektomie, Fremdkörperextraktion, perkutane endoskopische Gastrostomie (insgesamt mindestens 30), mindestens 2/3 davon bei pädiatrischen Patientinnen / Patienten.
- Indikationsstellung, Kenntnis von Kontraindikationen und Komplikationen von Leberbiopsien, Interpretation des histologischen Befundes und daraus ableiten des weiteren Vorgehens (mindestens 20).
- Interpretation von ösophagealer 24-Stunden-Impedanz/pH-Metrie (mindestens 30).

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Die Prüfung bezweckt festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht den Vorgaben von Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden anlässlich der jährlichen Versammlung der Schweizer Gesellschaft für pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle vier Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Aus ihrer Mitte wird eine Präsidentin oder ein Präsident gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:

- drei Fachärztinnen / Fachärzte mit Facharzttitel Kinder- und Jugendmedizin und Schwerpunkt für pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung, jede / jeder einzelne als Vertreterin / Vertreter einer Weiterbildungsstätte für den Schwerpunkt pädiatrische Gastroenterologie;
- eine praktizierende Fachärztin / ein praktizierender Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin.

4.3.3 Aufgaben

Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Ferner bezeichnet sie für jede Prüfung jeweils drei ihrer Mitglieder als Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlich-theoretischen Teil.

4.4.1 Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung untersucht die Kandidatin oder der Kandidat eine Patientin oder einen Patienten mit einem gastroenterologischen, hepatologischen oder ernährungsbedingten Problem. Die beschriebene Pathologie wird mit der Expertin oder dem Experten besprochen. Ansonsten können auch weitere Falldiskussionen, gestützt auf Dokumente, stattfinden. Die Prüfung dauert 60 bis 90 Minuten.

4.4.2 Mündliche Prüfung

In diesem theoretischen Teil der Prüfung wird das Wissen der Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund von Fragen auf dem Gebiet der Gastroenterologie, der Hepatologie und der pädiatrischen Ernährung getestet (Dauer: 50 bis 60 Minuten).

In beiden Prüfungsteilen können der Kandidatin oder dem Kandidaten radiologische, manometrische, pathologische oder endoskopische Untersuchungsergebnisse in Form von Photos oder Videofilmen vorgelegt werden.

Beide Prüfungsteile finden am gleichen Tag statt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Prüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arzt-diplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie findet in der Regel an einer der Weiterbildungsstätten statt. Die Prüfung wird sechs Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung angekündigt.

4.5.4 Protokoll

Der Präsident der Prüfungskommission führt für jede Prüfung ein Protokoll. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden die Resultate schriftlich mitgeteilt.

4.5.5 Prüfungssprache

Der praktisch-strukturierte und der mündliche Teil erfolgen auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls die Kandidatin oder der Kandidat dies wünscht und eine italienisch sprachige Examinatorin oder ein italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr wird von der Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Facharztprüfung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile die Bewertung «bestanden» erhalten. Für jeden Teil der Prüfung muss von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt werden, ob die Leistungen der Kandidation oder des Kandidaten genügend sind. Die Schlussbewertung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Das Ergebnis der beiden Prüfungsteile muss der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zugestellt werden.

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (stationär, ambulant und Praxis)

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung einer / eines Weiterbildungsverantwortlichen, die / der den Schwerpunkt für Pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Die Leiterin / der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Die Leiterin / der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die eine Assistentin / ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es besteht ein institutionseigenes Sicherheitsmanagementsystem, welches den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung regelt.
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: JPGN, Gastroenterology, Gut, Journal of Pediatrics, Archives of Diseases in Childhood, American Journal of Gastroenterology, Digestive and Liver Disease. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein [Arbeitsplatz-basiertes Assessment](#) durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die anerkannten Weiterbildungsstätten werden aufgrund ihrer Charakteristika in zwei Kategorien eingeteilt (Tabelle):

5.3 Kriterienraster

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (3 J.)	B (1 J.)
Charakteristik der Weiterbildungsstätte		
Abteilungen bzw. Stationen für pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie an Universitätskliniken oder gleichwertigen Zentren	+	-
Anerkannte Weiterbildungsstätte für Kinder- und Jugendmedizin der Kategorie 4 oder 3	+	+

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (3 J.)	B (1 J.)
Ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
Leiterin / Leiter vollamtlich tätig	+	+
Leiterin / Leiter habilitiert	+	-
Stellvertreterin der Leiterin / Stellvertreter des Leiters mit Schwerpunkt pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung oder gleichwertigem Ausweis	+	-
Mindestens 1 Weiterbildungsstelle mit 100%-Pensum verfügbar für pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie	+	+
Infrastrukturen		
Vollständig ausgerüstete Endoskopie-Einrichtung für die Durchführung der im Ziffer 3.3 aufgeführten Untersuchungen	+	+
Abteilungen für Kinderchirurgie, pädiatrische Radiologie und pädiatrische Intensivstation am gleichen Spital	+	-
Weiterbildung		
Gewährleistung der vollständigen Erfüllung der für die Weiterbildung definierten Forderungen (vgl. Ziffer 3)	+	-
Strukturierte theoretische Weiterbildung (Mindeststunden/Woche)	3	3
Journal Club (Anzahl pro Monat)	2	2
Möglichkeit der wissenschaftlichen Forschung	+	-

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Punkt 5. erfüllt haben. (Das Erfordernis des Titels bei der damaligen Leiterin oder beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt).
- 6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion in einer Weiterbildungsstätte werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätten zur entsprechenden Zeit den Bedingungen des Programms (Punkt 5.) und der WBO entsprechen. Je drei Jahre Leitung einer Weiterbildungsstätte Kategorie B werden einem Jahr Weiterbildung der Kategorie A gleichgesetzt. Die Bedingungen müssen in jedem Fall gemäss den Übergangsbestimmungen des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein.
- 6.3 Ausnahmsweise kann der Schwerpunkt an Pioniere der pädiatrischen Gastroenterologie erteilt werden, auch wenn die Bedingungen unter Punkt 6.1 und 6.2 nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller muss Pionierleistungen in Forschung oder Klinik erbracht haben und verfügt über einen entsprechenden Leistungsausweis.

- 6.4 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 6.5 Wer die Weiterbildung am 30. Juni 2005 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Juli 2004

Das SIWF hat die Namensänderung des Schwerpunktes von «pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie» zu «pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung» am 28. September 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Inhaber des bisherigen Schwerpunktes pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie können gegen einen Unkostenbeitrag ein neues Diplom verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 19. März 2009 (Namensänderung Schwerpunkt; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 19. September 2013 (Ziffern 2 bis 5 – Anpassung an Muster-Weiterbildungsprogramm; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 16. Juni 2016 (Ziffern 2.1.2 und 2.2.1; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 28. September 2023 (Namensänderung Schwerpunkt; genehmigt durch Vorstand SIWF)